



## Das Nachweisgesetz und die bAV

ab 01.08.22: Verstoß gegen die Dokumentationspflichten führt zu Bußgeldern!



### EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, ihren Arbeitnehmern die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich zur Verfügung zu stellen. Diese bereits seit 1995 im Nachweisgesetz geregelte Pflicht hat in der Praxis bisher keine große Rolle gespielt. Das wird sich zum 01.08.2022 mit der Umsetzung der „**EU-Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen**“ in das deutsche Recht ändern. Das Umsetzungsgesetz sieht vor, dass Verstöße gegen das Nachweisgesetz mit einem Bußgeld bewehrt werden.

Folgende Punkte ergeben sich für Sie als Arbeitgeber bezogen auf die bAV:

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt die Vereinbarung einer Entgeltumwandlung nicht dem Schriftformerfordernis der Novellierung des Nachweisgesetzes, insbesondere nicht der Informationspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG-E zur Zusammensetzung der Höhe des Arbeitsentgelts.
2. In Anlehnung an das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind Fachspezialisten der Ansicht, dass auch die arbeitgeberfinanzierte bAV nicht der schriftlichen Informationspflicht im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NachwG-E unterliegt.
3. Arbeitgeber, die Versorgungen über eine Unterstützungskasse zugesagt haben müssen **Name und Anschrift** des Versorgungsträgers aufführen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 NachwG). Diesbezüglich sind zwei unterschiedliche Vorgehensweisen definiert:
  - a. **Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen vor dem 01.08.2022:**  
Die schriftliche Informationspflicht greift erst auf Verlangen des Arbeitnehmers.
  - b. **Ab 01.08.2022 neu eintretende Mitarbeiter:**  
Die Unterstützungskasse ist entweder im Arbeitsvertrag (welcher dann in Schriftform weiterzugeben ist) oder in einer Versorgungsordnung (am besten mit Verweis auf den Leistungsplan) zu nennen.



### FAZIT

Wir empfehlen eine Versorgungsordnung mit allen notwendigen Informationen zu erstellen und auf diese Versorgungsordnung in den Arbeitsverträgen Ihrer Mitarbeiter zu verweisen.

### Ihr Ansprechpartner



#### Hanns Kagerer

Leiter der SÜDVERS Vorsorge GmbH

+49 151 17155553

hanns.kagerer@suedvers.de

- Betriebliche Altersvorsorge
- Betriebliche Berufsunfähigkeit
- Betriebliche Krankenversicherung
- Unternehmensversorgung
- Pensionsverpflichtungen
- Erben & Schenken für Inhaber